

Uebersichtsplan und Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion

Autor(en): **Roth, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verständnis für unsere manchmal ziemlich undankbare Arbeit in weiteren Kreisen zu wecken und diese etwas populärer zu machen. Durch die Zentralisierung, die der Art. 43 im Entwurf der neuen Instruktion vorsieht, würden diese Bestrebungen durchkreuzt, ja sie würden sogar einer Zweispurigkeit rufen. Entweder müßte für solche Gemeinden, die einen Uebersichtsplan für ihre technischen Betriebe etc. nötig haben, ein solcher speziell angefertigt werden, oder die Gemeinde würde mit der Landestopographie eine Abmachung treffen in Bezug auf die Reduktion der Situation. Die Eintragung der Kurven müßte dann später erfolgen, wenn man nicht überhaupt darauf verzichten wollte, da die betreffenden Aufnahmen wohl immer erst einige Zeit nach Abschluß der Vermessung erfolgen dürften.

Aus den hier angeführten Gründen scheint es uns gerechtfertigt, daß der neue Art. 43 nicht ohne weiteres nach dem Vorschlag des Departementes angenommen werde. Wir glauben, daß eine Lösung möglich sein sollte, welche den Interessen der Kantone und Gemeinden entsprechen würde, ohne dabei die berechtigten Forderungen der Landestopographie zu ignorieren, und die zugleich vermeiden würde, daß der Geometer außer der Triangulation auch noch auf die Topographie zu Gunsten von Spezialisten verzichten müßte, nachdem seine bessere Ausbildung eher eine Erweiterung des Arbeitsfeldes gestatten würde.

M. Frey.

Uebersichtsplan und Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion.

Im Entwurf der neuen eidgenössischen Vermessungsinstruktion ist angeführt, daß in Zukunft die Uebersichtspläne in der Regel von der schweizerischen Landestopographie erstellt werden sollen. Es ist beabsichtigt, die Anfertigung des ganzen Uebersichtsplanes von der eigentlichen Grundbuchvermessung zutrennen. Damit würde diese Arbeit dem Geometer entzogen.

Der Grund, welcher die Veranlassung hiezu gegeben hat, mag sein, daß die Uebersichtspläne nicht die notwendige Genauigkeit aufwiesen, was auch aus Verifikationsberichten der schweizerischen Landestopographie hervorgeht.

Bis jetzt war die Erstellung des Uebersichtsplanes im Hek-

tarenpreis inbegriffen. Alter Gewohnheit gemäß ist anlässlich der Taxation von Vermessungsarbeiten diesem Teil der Arbeit zu wenig Wichtigkeit beigemessen worden. Den topographischen Verhältnissen wurde nur soweit Rechnung getragen, als diese die Polygonmessung und Detailaufnahme erschwerten. Mit Inkrafttreten der eidgenössischen Vermessungsinstruktion vom 15. Dezember 1910 wurden bedeutend größere Anforderungen an den Uebersichtsplan, insbesondere die Darstellung der Terrainformen gestellt, als vorher. Die Aufnahme der Kurven mit dem Meßtisch wurde notwendig, was eine ziemlich große Mehrarbeit verursachte. Der Hauptfehler am nicht bessern Gelingen des Uebersichtsplanes war, daß das alte Taxationssystem beibehalten und das Interesse an der im Verhältnis zu früher viel wichtiger gewordenen Arbeit in keiner Weise gefördert wurde.

Gemäß Art. 32 des Instruktionsentwurfes können von nun an die Aufnahmen im Instruktionsgebiet III nach dem Meßtischverfahren vollzogen werden. Es wird dieses Aufnahmeverfahren über große Gebiete von Gebirgsgemeinden zur Anwendung gelangen. Die Grundlagen für die Güterzusammenlegungen werden da, wo keine Vermessungswerke vorhanden sind, oft mit dem Meßtisch geschaffen werden. Dies bedingt, daß sich der Geometer mehr als bisher mit dem Meßtisch vertraut machen muß. In diesem Moment will man ihm die Topographie entziehen.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement fügt in seinem Bericht zum Instruktionsentwurf bei, daß die Vermessungskosten auf ein annehmbares, ökonomisch richtiges Maß beschränkt werden sollen. Es war dies bekanntlich einer der Hauptgründe, welcher zur Revision der Instruktion geführt hat. Dieser Forderung kann Art. 43 der Instruktion kaum gerecht werden. Daß auch das bisherige System in der Ausführung des Uebersichtsplanes nicht beibehalten werden kann, darüber sind wohl die Fachleute einig.

Die Erstellung des Uebersichtsplanes sollte als eine Arbeit für sich, aber als ein Teil der Grundbuchvermessung behandelt werden. Die Ausschreibung sollte sofort nach Anerkennung der übrigen Bestandteile des Vermessungswerkes erfolgen. Es werden sich dann diejenigen Spezialisten um die Arbeit interessieren, welche in der Lage sind, den Uebersichtsplan so zu erstellen, daß er allen seinen Zwecken vollständig genügt. Die Möglichkeit

wäre auch geboten, daß der Geometer in einer Gemeinde sämtliche Vermessungsarbeiten durchführen kann.

Die Aufnahmen nach dem photogrammetrischen Verfahren werden, solange dieses Aufnahmeverfahren auf die Fels- und Hochgebirgspartien beschränkt bleibt, einer Zentralstelle überlassen bleiben müssen.

Weil die Uebersichtspläne von der schweizerischen Landestopographie zur Erstellung und Nachtragung der Kartenwerke verwendet werden und im Interesse der Einheitlichkeit ist angezeigt, daß diese Amtsstelle die notwendigen Vorschriften erläßt, die Verträge aufstellt und die Verifikation übernimmt. Damit wäre eine genügende Garantie geschaffen, daß die Topographie und der Uebersichtsplan richtig ausgeführt werden.

Es ist zu hoffen, daß Art. 43 des Instruktionsentwurfes noch eine Aenderung erfährt.

H. Roth.

Patentierungen 1918.

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das schweizerische Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

Blöchliger Adolf	geb. 1894	von Goldingen	in Delsberg
Bosshart Ernst	" 1895	" Rieden	" Bülach
Brunner Hermann	" 1895	" Aarau	" Delsberg
Bührer Jakob	" 1894	" Herblingen	" Zofingen
Bührer Hermann	" 1891	" Bibern (Schaffhausen)	" Monte Ceneri
Cadosch Emil	" 1892	" Andest	" Genf
Catti Dino	" 1892	" Locarno	" Locarno
Décaillet Frédéric	" 1892	" Salvan	" Salvan
Ebnöther Otto	" 1890	" Schübelbach	" Olten
Flühmann Hans	" 1891	" Oerlikon	" Zürich, Bolleyst. 12
Gsell Julius	" 1896	" Zihlschlacht	" Bonau bei Müllheim
Häfliger Roman	" 1893	" Römerswil	" Luzern
Hartmann Karl	" 1890	" Zürich	" Andelfingen
Imperator Frederico	" 1894	" Pollegio	" Pollegio, Tessin
Joos Rageth	" 1892	" Andeer	" Flawil
Keller Albert	" 1897	" Zürich	" Arbon
Knecht Paul	" 1894	" Fischental	" Madretsch
Lüthy Jakob	" 1896	" Stettfurt	" Langgass, St. Gallen
Meige Paul	" 1892	" Sugnens	" Lausanne
Meyer Jakob	" 1890	" Rüdlingen	" Gossau
Ochsner Emil	" 1898	" Volketswil	" Malters
Peterhans Martin	" 1890	" Fislisbach	" Luzern
Schwarz Hans	" 1895	" Bassersdorf	" Bülach
Schobinger Robert	" 1893	" Luzern	" Luzern
Torriani Mario	" 1896	" Soglio	" Malters
Weber Heinrich	" 1892	" Zürich	" Wollishofen
Widmer August	" 1891	" Eschenbach (Luzern)	" Delsberg